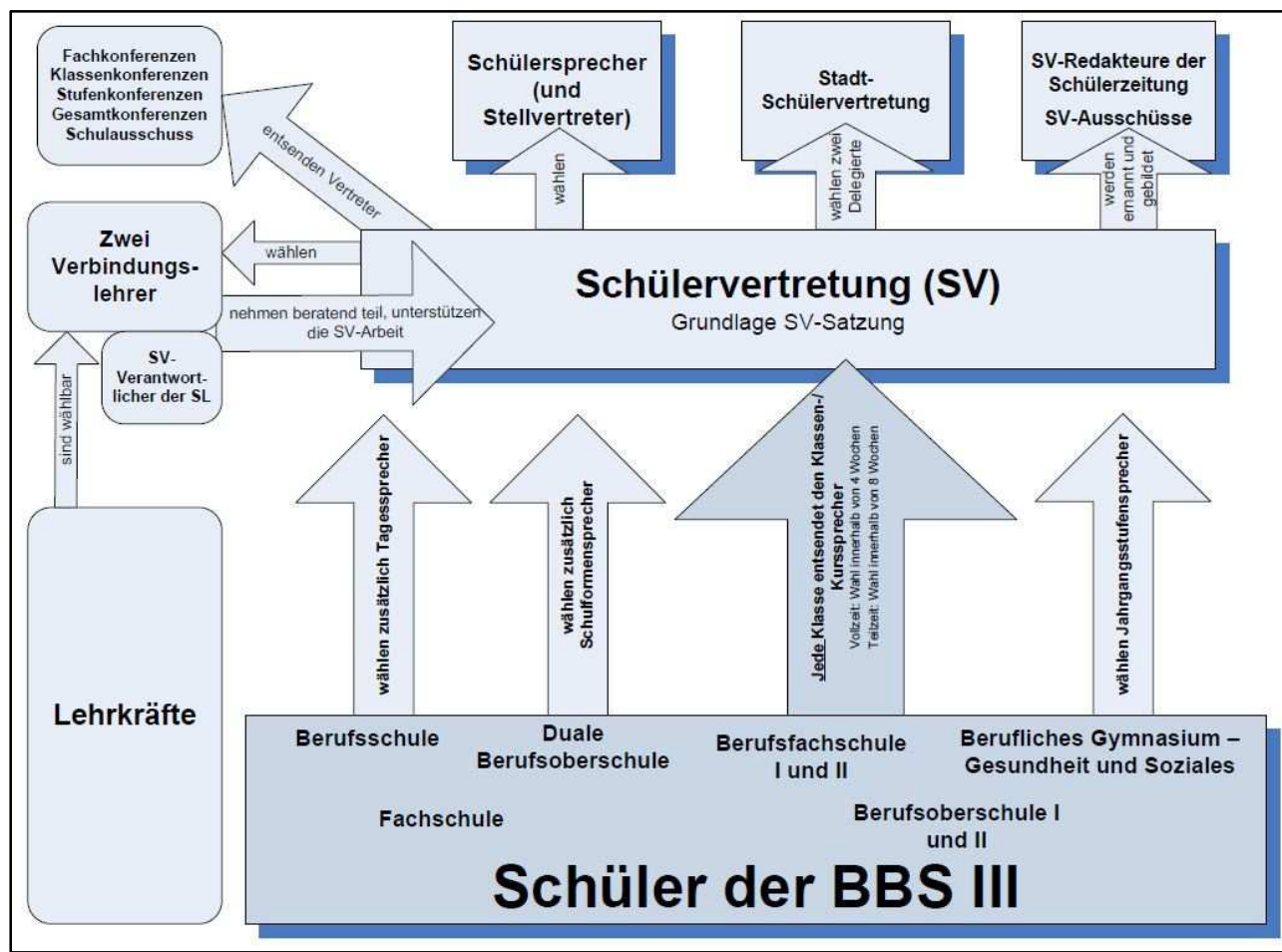


Struktur der SV der BBS III



Vorläufige SV-Satzung an der BBS III, Mainz

INHALT:

- § 1 Allgemeine Grundlagen der SV
- § 2 Gremien und Ämter der SV - Amtsperioden und Wahlverfahren
- § 3 Aufgaben der Schülersprecher
- § 4 Aufgaben der Verbindungslehrer
- § 5 Aufgaben der SV-Redakteure
- § 6 Aufgaben der Klassen- und Stammkursprecher
- § 7 Aufgaben der Tages-, Schulformen- und Jahrgangsstufensprecher
- § 8 Aufgaben des VPA (Vorbereitungs- und Planungsausschusses)
- § 9 Aufgaben aller anderen SV-Delegierten
- § 10 Konferenzen der Schülervertretung
- § 11 SV-Veranstaltungen
- § 12 Regelungen bei besonderen Veranstaltungen
- § 13 Bestimmungen der SV-Satzung

§ 1 Allgemeine Grundlagen der SV

- (1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule wirken die Schüler durch ihre Schülervertretungen eigenverantwortlich mit.
- (2) Die Schülervertreter nehmen die Interessen der Schüler in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Beteiligungsrechte der Schüler aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestaltete Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.
- (3) Die Schülervertretung besteht aus Klassenversammlungen, Klassensprecherversammlungen und Schülerversammlungen. Sonstige Schülervertretungen werden nach Bedarf gebildet.
- (4) Die Schülervertretung richtet sich bei der Ausübung all ihrer Aufgaben nach dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG) und der Verwaltungsvorschrift 946 C Tgb. Nr. 1510 des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 30.08.1992.
- (5) Die Schülervertretung ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften. Jede Schülervertretung kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der Schülervertretung einer jeweiligen Schule getroffen werden.
- (6) Die Schülervertreter sind verpflichtet, ihren Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der SV-Gremien zu informieren. Sie können Anträge einbringen und haben Stimmrecht. Der Schülervertretung steht für ihre Bekanntmachungen ein sogenanntes „Schwarzes Brett“ zu, über das sie im Rahmen der Aufgabenbereiche der SV frei verfügen darf. Die Verantwortung für das Schwarze Brett trägt die Schülervertretung; Aushänge am Schwarzen Brett bedürfen in allen Fällen eines Sichtvermerkes des Schülersprechers oder einer seiner Stellvertreter.

§ 2 Gremien und Ämter der SV - Amtsperioden und Wahlverfahren

- (1) Kandidaten für das Amt des Schülersprechers können sich nur bis spätestens 2 Tage vor der Wahl aufstellen lassen, weil danach die unmittelbare Vorbereitung der Wahl durch die amtierenden Schülersprecher und Verbindungslehrer erforderlich wird.
Beim eigentlichen Wahlvorgang kann jeder Klassensprecher und Vertreter in der SV-Versammlung eine Stimme zur Wahl des neuen Schülersprechers abgeben. Die Wahlen sind geheim. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht Wahlleiter sein. Innerhalb der SV-Sitzung kann die Wahl der Schülersprecher offen erfolgen, wenn alle Anwesenden zustimmen.
- (2) Die Verbindungslehrerwahlen finden gleichzeitig mit den Schülersprecherwahlen statt. Jeder Klassensprecher und Vertreter kann bei dieser Wahl zwei Stimmen abgeben.
- (3) Das Ergebnis dieser beiden Wahlen wird vom Wahlleiter innerhalb einer Woche dem Schulleiter und per Aushang am Schwarzen Brett den Schülern bekanntgegeben.
- (4) Die beiden Stadt-Schülervertretungs-Delegierten (SSV) und zwei SV-Infoblatt-Redakteure werden in der SV-Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Für den Schulausschuss werden drei Mitglieder und drei Vertreter von der SV-Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Allerdings müssen die Schülersprecher mindestens einen der Mitgliederposten selber besetzen. Sie dürfen auch noch einen zweiten Mitglieder- oder Vertreterposten besetzen, ohne dafür gewählt werden zu müssen.

(7) Die Klassen-, Stammkurs- und Jahrgangsstufensprecher und deren Vertreter werden zu Beginn jeden Schuljahres von der jeweiligen Klasse, dem jeweiligen Stammkurs bzw. der jeweiligen Jahrgangsstufe gewählt. Die Klassen- und Stammkursprecherwahl führt der Klassen- bzw. Stammkursleiter durch. Jahrgangsstufensprecher können von der jeweiligen Jahrgangsstufe gewählt werden, wenn dies von einer Mehrheit der Schüler in dieser Jahrgangsstufe gewünscht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird aus dieser Jahrgangsstufe kein Jahrgangsstufensprecher gewählt. Die Wahlleitung übernimmt ein Gremium von je einer Person pro Klasse bzw. Stammkurs dieser Jahrgangsstufe. Dieser Wahlleiter wird in jeder Klasse gewählt. Von diesem Amt ausgeschlossen sind alle Kandidaten der Jahrgangsstufensprecherwahl. Alternativ können auch die Schülersprecher als Wahlleiter eingesetzt werden.

(8) Weitere Ämter können nach Bedarf gebildet werden. Wahlverfahren und Amtsperioden werden von den Schülersprechern im Einvernehmen mit dem SV-Verantwortlichen und den Verbindungslehrern und einer Mehrheit der SV-Sitzung oder der Klassensprecherversammlung festgelegt.

(9) Jeder Amtsinhaber kann durch das Gremium, das ihn gewählt hat, mit einer zwei Drittel Mehrheit abgewählt werden. Des Weiteren verlieren Schüler ihr Amt, wenn sie nicht mehr Schüler der BBS III sind oder nicht mehr der Gruppe angehören, die sie vertreten sollen, d.h. Klassensprecher verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr der Klasse angehören, Jahrgangsstufensprecher verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr der Jahrgangsstufe angehören usw.

(10) Jeder Amtsinhaber hat das Recht, jederzeit und ohne Begründung von seinem Amt zurückzutreten.

(11) Tritt ein Amtsinhaber zurück, verliert er sein Amt oder wird abgewählt, so wird schnellstmöglich eine Neuwahl für dieses Amt ausgeschrieben.

§ 3 Aufgaben der Schülersprecher

(1) Die Schülersprecher sind die Repräsentanten der Schülerschaft. Sie sollen aus 4 Schülervertretern bestehen (SV-Team). Sie werden für zwei Jahre gewählt. Jährlich findet allerdings eine Wahl für zwei Vertreter statt, so dass die zwei neuen Vertreter in die Arbeit des Schülersprechers durch die aktuellen anderen beiden Amtsinhaber eingeführt werden. (Änderung zur „Erweiterung des SV-Teams“ auf Beschluss der KSV-Konferenz vom 07.06.2011)

(2) Sie berufen sämtliche SV-Konferenzen ein, organisieren zusammen mit dem VPA (siehe § 8) deren Tagesordnungen und leiten diese Konferenzen.

(3) Sie halten Kontakt zur Schulleitung und koordinieren ihre Aktionen mit der Schulleitung und den Verbindungslehrern. Mindestens einmal monatlich sollte ein Gespräch zwischen SV und Schulleitung stattfinden, an dem die Schülersprecher teilnehmen.

(4) Sie sind im Wesentlichen verantwortlich für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen. Sie können allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche auf andere Personen übertragen.

(5) Die Schülersprecher sind Ansprechpartner der Schüler bei schulischen Problemen.

(6) Sie kümmern sich außerdem um die Entleerung des SV-Postfaches im Sekretariat, die E-Mailadresse der SV und um den sonstigen Schriftverkehr der SV.

§ 4 Aufgaben der Verbindungslehrer

(1) Die Verbindungslehrer beraten und fördern die Schüler in SV-Angelegenheiten. Sie nehmen an den SV-Konferenzen beratend teil. Sie werden für zwei Jahre gewählt. (Beschluss der KSV-Konferenz vom 10.06.2010)

(2) Sie unterstützen die Schülersprecher bei ihren Aufgaben und können an den Gesprächen der SV mit der Schulleitung teilnehmen, die mindestens einmal monatlich stattfinden sollen.

(3) Sie sind nach dem Klassensprecher, dem Klassenlehrer und den Schülersprechern Ansprechpartner für die Schüler bei Problemen innerhalb der Schule.

(4) Sie sind mitverantwortlich für die Planung und Durchführung von SV-Veranstaltungen.

(5) Sie nehmen regelmäßig (mindestens 4-mal jährlich) an den Sitzungen des Beratungsnetzes teil.

§ 5 Aufgaben der SV-Redakteure

(1) Die SV-Redakteure sind während sämtlicher SV-Konferenzen für das Erstellen des Protokolls verantwortlich.

(2) Sie erstellen das SV-Infoblatt innerhalb der Schülerzeitung.

(3) Im Infoblatt soll über Planungen, Konferenzen, Veranstaltungen und Angebote der SV, aber auch anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft, informiert werden.

§ 6 Aufgaben der Klassen- und Stammkursprecher

(1) Erster Ansprechpartner bei Problemen eines Schülers innerhalb der Klasse / des Stammkurses ist der Klassen- / Stammkursprecher.

(2) Er vertritt seine Klasse bei den entsprechenden SV-Konferenzen.

(3) Er ist Ansprechpartner für die Schülersprecher, wenn diese die jeweilige Klasse / den jeweiligen Stammkurs für Vorbereitungen von SV-Veranstaltungen oder Ähnliches benötigen.

(4) Er vertritt die Rechte seiner Klasse gegenüber den Lehrern und der Schulleitung.

(5) Er nimmt allgemeine Aufgaben, die die Klasse bzw. den Stammkurs betreffen, wahr.

§ 7 Aufgaben der Tages-, Schulformen- und Jahrgangsstufensprecher

(1) Die Tagessprecher vertreten die Berufsschulklassen des jeweiligen Berufsschultages. Die Schulformensprecher nehmen die Interessen der Schüler der jeweiligen Schulform wahr. Die Jahrgangsstufensprecher kümmern sich um die Organisation von klassenübergreifenden Projekten und Veranstaltungen des jeweiligen Jahrgangs.

(2) Sie nehmen an den entsprechenden SV-Konferenzen teil (immer ohne Vertreter).

(3) In der Oberstufe halten die Jahrgangsstufensprecher Kontakt zu den einzelnen Stammkursprechern und sollen auf diese Weise die Organisation von jahrgangsstufeninternen Veranstaltungen erleichtern.

§ 8 Aufgaben des VPA (Vorbereitungs- und Planungsausschusses)

(1) Er besteht aus den Schülersprechern, den Verbindungslehrern, den SSV- Abgeordneten sowie den SV-Infoblatt-Redakteuren. Zwei weitere Plätze können auf freiwilliger Basis durch Schüler ersetzt werden.

(2) Der VPA sollte sich, möglichst in regelmäßigen Abständen, ca. alle 2 Monate treffen, um über naheliegende Veranstaltungen der SV zu beraten und über abgeschlossene Veranstaltungen zu berichten.

(3) Zu diesen Sitzungen können bei Bedarf auch Ausschussvertreter anderer Ausschüsse eingeladen werden oder auf Antrag erscheinen.

(4) Auf diesen Sitzungen sollen auch Konzepte und Tagesordnungen für zukünftige SV-Konferenzen erarbeitet werden. Die Konzepte werden diesen Gremien dann zur Abstimmung vorgelegt.

(5) Anträge für Tagesordnungspunkte von SV-Konferenzen sollen bei einem Mitglied des VPA abgegeben werden (schriftlich oder mündlich).

(6) Der VPA besitzt keine Beschlussfähigkeit, außer bei der Erstellung von Tagesordnungen für SV-Konferenzen.

(7) Der VPA entscheidet nicht über Anträge, die während der SV-Sitzung unter dem Punkt „Verschiedenes“ eingebracht werden.

§ 9 Aufgaben aller anderen SV-Delegierten

(1) Die SSV- Delegierten nehmen, wann immer dies möglich ist, an den entsprechenden Sitzungen teil und informieren im Anschluss daran die Schülersprecher beziehungsweise den VPA über alle Beschlüsse und Inhalte dieser Sitzungen.

(2) Alle anderen Delegierten der SV werden von einer SV-Konferenz bzw. den Schülersprechern oder den Verbindungslehrern über ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten informiert.

§ 10 Konferenzen der Schülervertretung

(1) Die Konferenzen der Schülervertretung lassen sich in drei verschiedene Gruppen gliedern, nämlich die SV-Sitzung, die Klassensprecherversammlung (KSV) und die Sitzungen des VPA. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen Konferenzarten besteht sowohl in deren Zusammensetzung als auch in der teilweise begrenzten Beschlussfähigkeit (VPA- Sitzung).

(2) Für alle Konferenzen, mit Ausnahme der VPA-Sitzungen, gilt, dass sie in der Regel zwei Wochen vorher einberufen werden sollten, und zwar durch die Weitergabe dieser Information an den SV-Verantwortlichen von der Schulleitung, der die Einladungen koordiniert. Die VPA-Sitzungen sollten in der Regel in einer großen Pause stattfinden, da sie im Normalfall nicht so viel Zeit in Anspruch nehmen wie die anderen Konferenzarten. Sollten sie aber während einer Schulstunde stattfinden, so gelten die gleichen Einberufungskriterien wie bei den anderen SV-Konferenzen. Finden sie während einer Pause statt, so kann auf den Aushang im Lehrerzimmer und die Information des SV-Verantwortlichen verzichtet werden.

(3) Die VPA-Sitzung sollte möglichst in regelmäßigen Abständen stattfinden, um einen schnellen Informationsfluss in der SV gewährleisten zu können.

(4) Eine Klassensprecherkonferenz besteht in der Regel aus den Schülersprechern, den Verbindungslehrern, einem Protokollanten und allen Klassen- und Stammkursprechern (alle ohne Vertreter).

(6) Eine SV-Sitzung besteht in der Regel aus den Schülersprechern, den Verbindungslehrern, einem Protokollanten und allen Klassen- und Stammkurssprechern (inkl. Vertreter) und den Tages- und Schulformensprechern sowie Jahrgangsstufensprechern (ohne Vertreter). Nur in besonderen Situationen werden auch die übrigen Kurssprecher der Oberstufe eingeladen. Außerdem nehmen die SSV-Delegierten an den SV-Versammlungen teil. Auf Antrag beim VPA können auch Gäste zu den SV-Sitzungen kommen, insbesondere wenn sie über ein aktuelles Thema der jeweiligen Konferenz referieren möchten und ihre Unterrichtssituation die Teilnahme an dieser Sitzung zulässt.

(7) Für die Einberufung der verschiedenen Konferenzarten gelten folgende Kriterien:
- Klassensprecherkonferenzen sollten einberufen werden, wenn innerhalb der SV so viele Themen besprochen werden müssen, dass dies nach Einschätzung des Schülersprechers oder des VPA ca. 1 Schulstunde in Anspruch nimmt, jedoch im Regelfall nicht öfter als einmal monatlich. Die Klassensprecherkonferenz sollte verantwortlich sein für alle Beschlüsse, Aktionen und Organisationen in der SV, die keine besonders große Zahl an Helfern benötigen.

- SV-Sitzungen sollten einberufen werden, wenn wichtige Ämter in der SV neu vergeben werden sollen oder größere Aktionsplanungen besprochen werden, weil diese Dienste eine größere Anzahl an Helfern in Anspruch nehmen. Für die Häufigkeit der SV-Sitzungen gilt die Regelung der Klassensprecherversammlung.

- VPA-Sitzungen sind an keine inhaltlichen Gesichtspunkte gebunden, sollten aber in einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden. Die Terminierung ist durch die Mitglieder des VPA mehrheitlich festzulegen.

(8) Alle SV-Konferenzen werden von den Schülersprechern geleitet. Sie können dabei von den Verbindungslehrern und SV-Mitgliedern unterstützt werden.

§ 11 SV-Veranstaltungen

(1) Alle SV-Veranstaltungen werden als solche von der SV selbst durchgeführt. Die jeweilige Versicherungssituation und Rechtslage ist vor jeder eigenverantworteten Veranstaltung zu prüfen und mit der Schulleitung zu besprechen. Die Finanzierung der Veranstaltung muss gesichert sein. Der SV-Verantwortliche und die Verbindungslehrer müssen daher ihre Zustimmung zu finanziellen Planungen für diese Veranstaltungen geben.

(2) Die jeweilige Organisation der Veranstaltung sollte von der gesamten SV, unter Anleitung des SV-Verantwortlichen, der Verbindungslehrer und der Schülersprecher getragen werden. Diese achten selbst auf einen reibungsfreien Ablauf der Veranstaltungen oder betrauen andere Personen mit diesen Aufgaben.

(3) Die Schülersprecher und Verbindungslehrer sollten darauf achten, dass auch bestimmte Fortbildungsmaßnahmen für SV-Mitglieder stattfinden, die auch im Rahmen eines SV-Wochenendes durchgeführt werden können. Wichtig sind diese Maßnahmen, um Schüler an die Arbeit der SV heranzuführen und aktiv mitarbeiten zu lassen. Solche Informationen werden per E-Mail und Aushang für die SV bekannt gegeben.

§ 13 Bestimmungen der SV-Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit Mehrheitsbeschluss der SV-Sitzung am 05.11.2010 in Kraft. Jede Änderung der Satzung kann nur durch eine zwei Drittel Mehrheit in einer SV-Sitzung in Kraft treten.

(2) In Ausnahmefällen, wenn Zeitdruck besteht, darf insoweit von den Satzungsbestimmungen abgewichen werden, dass die Fristen für die Einberufung von Sitzungen oder Wahlveranstaltungen verkürzt werden dürfen. Bei allen sonstigen Abweichungen von den Satzungsbestimmungen sollte zunächst die Klassensprecherkonferenz bzw. die SV-Sitzung gehört und um eine Abstimmung gebeten werden. Sollte sich dann in dieser Konferenz diesbezüglich eine Mehrheit finden, darf in diesem speziellen Einzelfall von der Satzung abgewichen werden.

Mainz, 05.11.2010